

# BNA newsletter

## Bekämpfung invasiver Arten:

### Sind EU-Verordnung und Unionsliste sinnvolle Maßnahmen oder ... ?



Dass **invasive Tier- und Pflanzenarten** eine Gefahr für einheimische Arten und im Einzelfall sogar für ganze Ökosysteme darstellen können, mag niemand ernsthaft bestreiten. Doch die Verordnung der EU über Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ([Link](#)) hat in den letzten Monaten nicht nur für große Unruhe bei vielen Tierhaltern gesorgt; es stellt sich auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.



Aus Sicht des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (**BNA**) stellt diese EU-Verordnung einen in Form und Umfang bisher nicht gekannten Eingriff in die Tierhaltung dar, von dem zwar - derzeit - nur wenige Arten betroffen sind; aber niemand weiß, wie sich die sogn. Unionsliste weiterentwickeln wird. Bereits die erste Version lässt Schlimmes erahnen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass europaweit Tier- und Naturschutzorganisationen, die gegen eine Haltung von wildlebenden Tierarten sind, die Einführung der Unionsliste bejubelt haben und über diesen Hebel weiter versuchen werden, diese zu erschweren. Erst bei konkreten Fragen zur nationalen Umsetzung ist einigen Tierschutzorganisationen bewusst geworden, welche Probleme damit auf die Tierheime zukommen können, und die Freude weicht langsam einem erheblichen Katzenjammer.



**Die Verordnung ist am 1. Januar 2015 und die erste Unionsliste ([Link](#)) mit 37 als invasiv geltenden Pflanzen- und Tierarten am 3. August 2016 in Kraft getreten und in allen Teilen verbindlich. Sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, d.h. sie muss nicht durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.**



Was bedeutet dies für die betroffenen Tierhalter?

Die Verordnung selbst gibt vor, dass die auf der Unionsliste geführten invasiven Arten gemäß Art. 7 Abs. 1 nicht vorsätzlich

- in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;
- gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden;
- in den Verkehr gebracht werden (Handelsverbot);
- verwendet oder getauscht werden;
- zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss,
- in die Umwelt freigesetzt werden dürfen.

Damit hat die Liste weitreichende Folgen für den (Zoo-)Handel, private Tierhalter und zoologische Einrichtungen, da für die gelisteten Arten ein vollständiges Haltungsverbot, Zucht- und Handelsverbot gilt.

Die betroffenen Besitzer müssen zwar nicht zwangsläufig ihre Tiere abgeben oder gar töten (hier sieht die EU-Verordnung Übergangsbestimmungen vor. So dürfen nichtgewerbliche Besitzer Tiere, die zu den auf der Unionsliste geführten invasiven gebietsfremden Arten gehören, bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, wenn die Tiere bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten wurden und die Tiere unter Verschluss mit Verhinderung des Entkommens und einer Fortpflanzung gehalten werden (Art. 31 Abs. 1)); allerdings muss dies im Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft und genehmigt werden.

Nichtgewerblichen Besitzern, welche die o.g. Voraussetzungen nicht gewährleisten können, darf allerdings nicht erlaubt werden, die betreffenden Tiere in ihrem Besitz zu behalten. Zwar kann der Mitgliedsstaat den betroffenen Besitzern anbieten, ihre Tiere zu übernehmen (Art. 31 Abs. 3), aber zwingend vorgesehen ist dies nicht. Zudem ist es fraglich, inwieweit von staatlicher Seite Aufnahmekapazitäten/-stationen geschaffen werden können, die den gleichen Bedingungen wie beim privaten Tierhalter (Art. 31 Abs. 1) und dem geltenden Tierschutzrecht genügen und die - letztlich - allein dazu dienen, die Tiere bis zu ihrem natürlichen Tod „wegzusperrn“. Da sich die Tiere in dieser Zeit nicht fortpflanzen dürfen, müsste zudem ernsthaft darüber diskutiert werden, mit welchen Maßnahmen dies beispielsweise bei Säugetieren erreicht werden kann (Einzelhaltung oder Kastration?). Hinsichtlich der Kosten für diese nach der EU-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen gibt Artikel 21 vor, dass die Mitgliedsstaaten deren Erstattung nach dem Verursacherprinzip anstreben sollen, d.h. der Besitzer müsste dann für die lebenslange Unterbringung aufkommen!

In der EU-Verordnung fehlt es zudem an einer klaren praktikablen Regelung für Auffangstationen und Tierheime. Inwieweit hier die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 9 der Verordnung greift ist zumindest fraglich und auch aufgrund der aufwendigen Inhalte des Zulassungsantrages kaum durchführbar. Hier gilt es seitens des Ordnungsgebers zügig nachzubessern. Zudem bleibt das Problem der kostenintensiven,

Zu den bekanntesten **invasiven Arten**, die in die Unionsliste aufgenommen wurden, zählen (v. o. n. u.) der **Nordamerikanische Ochsenfrosch**, die **Chinesische Wollhandkrabbe**, die **Schwarzkopfruderente** und der **Waschbär**.

lebenslangen Unterbringung, die auch, z.B. beim Waschbär, hilflose oder verletzte Wildtiere betreffen kann.

Die EU-Verordnung über Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten bedarf zwar keiner Umsetzung in nationales Recht, jedoch müssen für die damit verbundenen Maßnahmen die rechtlichen Grundlagen in Deutschland geschaffen werden. Auch sind viele Rechtsbereiche betroffen, mit denen die Verordnung nicht so ohne weiteres in Einklang zu bringen ist. Bspw. gilt es zu klären inwieweit manche geforderten Maßnahmen und Beschränkungen mit dem Tierschutzgesetz (z.B. Tötung von Tieren) und nicht zuletzt dem Grundgesetz zu vereinbaren sind. Auch das Jagdrecht ist betroffen, da letztendlich freilebende Populationen „reguliert“ werden müssen. Zudem ist zu befürchten, dass mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand gerechnet werden muss.

Die flächendeckende Kontrolle und das Management invasiver Arten ist im Zeitalter der Globalisierung aus Sicht des BNA sicherlich eine wichtige ökologische Zukunftsaufgabe. Aus diesem Grund würden wir eine **eindeutige und einheitliche Regelung** begrüßen, auch wenn diese im Einzelfall Einschränkungen für Halter und Handel bedeuten könnten, z.B. durch Importverbote für Arten mit erheblichem invasiven Gefahrenpotential. Im Vorfeld **vernünftig und transparent** kommuniziert, können solche Maßnahmen ohne Verunsicherung der Halter umgesetzt werden. Gerade diese Art der Kommunikation findet aber derzeit weder auf EU-, noch auf nationaler Ebene statt.

Da die in der EU – Verordnung vorgesehenen Managementmaßnahmen massive Eingriffe für alle Tierhalter bedeuten, ist es bei der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung unseres Erachtens wichtig, diese und deren Interessenverbände hierbei miteinzubinden, um praktikable Lösungen zu finden, die auch dem Tierschutz gerecht werden. Hierbei sollten auch andere betroffene Interessengruppen hinzugezogen werden, wie zum Beispiel Tierschutzverbände, wissenschaftliche Einrichtungen, Jagdverbände, Behörden und beruflich Betroffene.

Nach Auffassung des BNA müssen die möglichen Einschränkungen in einer vernünftigen Relation zur Ursachen – Risiko/Gefahr – Bewertung stehen. Zum einen sind private Tierhalter nur in seltenen Fällen verantwortlich für die Verbreitung potentiell invasiver Arten. Gerade sie werden jedoch mit einem vollständigen Verbot der Haltung und der Zucht der gelisteten Tiere belegt. Zum anderen ist es absolut unsinnig, eine Unionsliste in Europa umzusetzen. Viele der gelisteten Arten z.B. der Nasenbär, stellen schon aufgrund der in Deutschland herrschenden klimatischen Bedingungen, keinerlei Gefahr für die einheimische Fauna und Flora dar. Hier fordert der BNA dringend eine Korrektur.

Hinsichtlich der Unionsliste drängt sich zudem der Eindruck auf, dass diese willkürlich zusammengestellt wurde. Viele problematische invasive Arten, insbesondere bei den Pflanzen (z.B. Herkulesstaude), wurden nicht berücksichtigt und dafür andere wie der Nasenbär gelistet. Paradoxerweise sollen Arten die natürlicherweise in der EU vorkommen, nicht gelistet werden, selbst wenn sie in bestimmten Mitglieds-

staaten erhebliche Probleme verursachen können (z.B. Schwarzmund-Grundel).

Frau **Dr. Renate Sommer** (CDU) von der EVP - Fraktion wurde in einem persönlichen Gespräch mit BNA – Geschäftsführer, Walter Jacksch, noch deutlicher und bekräftigte Ihre Stellungnahme vom Dezember 2015: Es sei ganz offensichtlich, dass die Liste willkürlich erstellt wurde. So tauche zum Beispiel die Herkulesstaude, obwohl diese weitverbreitet und gefährlich für die Gesundheit der Menschen sei, in der Liste nicht auf. Die Wasserhyazinthe, die keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit habe und sich schon wegen der klimatischen Bedingungen nicht in ganz Europa ausbreiten könne, würde wiederum gelistet.

Dies läge einerseits daran, dass die Kommission sich einfach nicht an das Gesetz gehalten, sondern entgegen der EU – Verordnung die Risikobewertung anhand alter Risikobewertungen aus einzelnen Mitgliedsstaaten vorgenommen hätte. Darüber hinaus hätte es wohl aufgrund der mit der Bekämpfung verbundenen hohen Kosten von einzelnen Mitgliedstaaten erheblichen Druck auf die Kommission gegeben, um die Aufnahme bestimmter Arten auf die Liste zu verhindern. Aus diesem Grund habe man im Dezember 2015 die Kommission aufgefordert diese Liste zurückzuziehen und nach Abschluss der nötigen Risikobewertungen einen neuen Entwurf der Liste vorzulegen, was leider nicht erfolgt sei.



Foto links:  
Dr. Renate Sommer, MdEP, und Walter Jacksch, BNA-Geschäftsführer, auf dem Bundesparteitag der CDU am 06.12.2016

**Auch der BNA lehnt die Unionsliste in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung**, bei der die Gründe für die Aufnahme einer Art in die Liste transparent zu gestalten sind, um der Willkür vorzubeugen.

Hierfür ist es nach Auffassung des BNA unbedingt erforderlich, aufzuführen auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Listung beruht und die Quelle dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse inklusive Angabe der Fundstelle anzugeben.

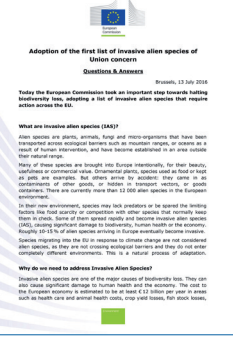
Bei der Überarbeitung der Liste ist unbedingt darauf zu achten, dass die möglichen Einschränkungen in einer vernünftigen Relation zur Ursachen- bzw. Risiko-/Gefahr-Bewertung stehen.

**Der BNA wird die Entwicklung aufmerksam und kritisch begleiten.**

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zum Thema **invasive Arten und EU-Liste:**



Info-Broschüre der EU-Kommission [Link](#)



Q&A-Liste der EU-Kommission zur Unionsliste [Link](#)



Positionspapier von Dr. Markus Baur, Leiter der Auffangstation für Reptilien München e.V. [Link](#)